

Schlichtungsordnung für die Schlichtungsstelle der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen hat aufgrund der §§ 2 Nr. 7, 8 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 BauKaG NRW am 29.10.2022 die nachfolgende Schlichtungsordnung für die Schlichtungsstelle der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen beschlossen:

§ 1 Aufgabe der Schlichtungsstelle

- (1) Für die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern untereinander oder zwischen diesen und Dritten ergeben, wird bei der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen eine Schlichtungsstelle eingerichtet.
- (2) Die Schlichtungsstelle hat die Aufgabe, auf die Beilegung von Streitigkeiten im Vergleichswege hinzuwirken.

§ 2 Besetzung und Ablehnung

- (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus

der oder dem Vorsitzenden,
einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens
zehn Beisitzern.

- (2) Die Beisitzerinnen oder Beisitzer setzen sich je zur Hälfte aus Mitgliedern der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und Vertretern der Bauherrnseite zusammen.
- (3) Die Schlichtungsstelle wird tätig in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden und einem Mitglied sowie einer oder einem Dritten als Beisitzerin oder Beisitzer; bei Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander tritt an die Stelle des oder der Dritten ein weiteres Mitglied als Beisitzerin oder Beisitzer.
- (4) Für die Ausschließung und Ablehnung eines Mitglieds der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41 - 44 ZPO entsprechend. Über die Ablehnung entscheidet die Schlichtungsstelle in der für das Verfahren vorgesehenen Besetzung mit Ausnahme des Abgelehnten endgültig.

§ 3 Vorsitz

(1) Die oder der Vorsitzende sowie seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden für die Dauer von fünf Jahren durch die Vertreterversammlung gewählt.

(3) Die oder der Vorsitzende bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres - unter Berücksichtigung der Tätigkeitsarten und der Fachrichtungen -, in welcher Weise die Beisitzer zu den Sitzungen der Schlichtungsstelle zugezogen werden. Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer soll der Fachrichtung und der Tätigkeitsart des beteiligten Kammermitgliedes angehören.

§ 4 Antragsberechtigung

(1) Jedes Mitglied und jede in das Verzeichnis gemäß § 18 Abs. 7 BauKaG NRW eingetragene Person sowie jede in das Gesellschaftsverzeichnis eingetragene Gesellschaft ist berechtigt, die Schlichtungsstelle anzurufen.

(2) Am Streit beteiligte Dritte (z.B. Bauherren) steht das Recht zu, die Schlichtungsstelle anzurufen, sofern die gegnerische Partei gemäß Abs. 1 berechtigt ist.

(3) Die Beteiligten können durch Rechtsanwälte vertreten werden.

(4) Der Antrag ist in schriftlicher Form an die Schlichtungsstelle der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zu stellen. In dem Antrag sind die Beteiligten zu bezeichnen. Der Sach- und Streitstand soll unter Angabe geeigneter Beweismittel dargelegt werden.

§ 5 Unzulässigkeit der Einleitung des Verfahrens

Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist unzulässig, wenn

- a) einer der Beteiligten seiner Durchführung widerspricht,
- b) der Eintragungsausschuss für die Entscheidung des Streitfalles zuständig ist,
- c) ein Ermittlungs-, Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren wegen des Streitfalles gegen einen der Beteiligten anhängig ist,
- d) die beanstandeten Handlungen einer Partei in amtlicher Eigenschaft als Vorstandsmitglied der Architektenkammer erfolgt sind,
- e) einer Partei ein Verhalten vorgeworfen wird, das eine erhebliche Verletzung beruflicher Pflichten im Sinne des § 33 BauKaG NRW darstellt.

§ 6 Ablehnung der Durchführung des Verfahrens

Die Schlichtungsstelle kann die Durchführung oder Fortführung des Schlichtungsverfahrens ablehnen, wenn sie das Schlichtungsverfahren aufgrund ihres Inhaltes und wegen des Umfangs, oder wegen der tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten des Streitfalles oder wegen des Verhaltens eines Beteiligten für eine Behandlung vor der Schlichtungsstelle als ungeeignet ansieht, eine Beilegung der Streitigkeit (§ 1) herbeizuführen.

§ 7 Durchführung des Verfahrens

(1) Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist dem Antragsgegner unverzüglich zu übersenden mit der Aufforderung, binnen einer angemessenen Frist schriftlich zu erklären, ob sie oder er mit der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens einverstanden ist und, ggf. zum Inhalt des Antrages Stellung zu nehmen.

Dabei sind ihr oder ihm und der Antragstellerin oder dem Antragsteller ein Exemplar der Schlichtungsordnung zu übersenden und die voraussichtlichen Gebühren des Verfahrens mitzuteilen.

(2) Sobald das Einverständnis der Beteiligten zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens vorliegt, erlässt die oder der Vorsitzende einen Eröffnungsbeschluss und beraumt einen Verhandlungstermin an, zu dem sie oder er die Beteiligten lädt. Mit der Ladung müssen die Namen der an der Schlichtungsverhandlung teilnehmenden Mitglieder der Schlichtungsstelle bekannt gegeben werden.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Sie kann im Einvernehmen mit den Beteiligten abgekürzt werden.

Die Verhandlungen finden in den Räumen der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen statt. Nach dem Ermessen der oder des Vorsitzenden können sie an einem anderen Ort durchgeführt werden.

(3) Zuvor hat die oder der Vorsitzende darauf hinzuwirken, dass die Parteien alle Unterlagen, die für den Schlichtungsfall von Bedeutung sein könnten, vorlegen und Beweismittel beifügen. Sodann sind die Akten rechtzeitig vor dem Termin den Beisitzerinnen oder Beisitzern zu übersenden.

(4) In dem Verfahren sind die Beteiligten zu hören. Im Übrigen wird das Verfahren von der Schlichtungsstelle nach freiem Ermessen bestimmt.

(5) Das Verfahren ist nicht öffentlich. Es soll möglichst in einem Termin erledigt werden. Eine Schriftführerin oder ein Schriftführer kann hinzugezogen werden.

§ 8 Schriftliches Verfahren

(1) In geeigneten Fällen kann die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit den Beteiligten, allein oder nach Abstimmung mit den Beisitzern, im schriftlichen Verfahren den Parteien einen Vergleichsvorschlag unterbreiten.

(2) Die mündliche Verhandlung kann auch als Videokonferenz oder fernmündlich durchgeführt werden. Einvernehmliche Regelungen aufgrund einer Videokonferenz oder einer fernmündlichen Verhandlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung durch die Parteien mittels Übersendung einer von dieser unterschriebenen Ausfertigung des Schlichtungsprotokolls innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden festzulegenden Frist.

§ 9 Beendigung des Verfahrens

(1) Kommt ein Vergleich zustande, so ist sein Wortlaut schriftlich niederzulegen, den Beteiligten vorzulesen, von ihnen zu genehmigen und zu unterschreiben. Abschließend unterzeichnen die Mitglieder der Schlichtungsstelle. Jeder Beteiligte erhält eine Abschrift der Vergleichsurkunde, die als Anlage zum Protokoll genommen wird.

(2) Scheitert der Vergleichsversuch, so ist nur dies im Protokoll festzustellen.

(3) Weitere Erklärungen können im Einverständnis mit beiden Parteien in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 10 Pflichten der Mitglieder der Schlichtungsstelle

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind verpflichtet, alle Streitgegenstände unparteilich, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen. Sie haben über die Verhandlung und die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Verhältnisse der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren. Sie treffen ihre Entscheidungen nach geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 11 Gebühren

(1) Für das Verfahren vor der Schlichtungsstelle werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden nach der für das Schlichtungsverfahren geltenden Gebührenordnung durch die Schlichtungsstelle bestimmt.

(2) Die oder der Vorsitzende soll einen Termin erst anberaumen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller einen angemessenen Vorschuss bezahlt hat.

(3) Über die Verteilung der Gebühren unter den Beteiligten entscheidet die Schlichtungsstelle nach billigem Ermessen. Das gilt auch dann, wenn ein Vergleich nicht zustande gekommen ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Schlichtungsordnung wurde durch den Präsidenten der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen am 09.02.2023 ausgefertigt und im Deutschen Architektenblatt veröffentlicht. Sie tritt mit Wirkung vom 01.04.2023 in Kraft.

Dipl.-Ing. Ernst Uhing
Präsident